

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.2000

Geschäftszahl

97/15/0164

Rechtssatz

Die betriebliche Bedingtheit von Schulden ergibt sich aus der tatsächlichen Verwendung der Fremdmittel. Für die Frage, ob Fremdmittelzinsen als Betriebsausgaben anerkannt werden dürfen, muss daher geprüft werden, welcher Verwendung die Fremdmittel im Zeitpunkt ihrer Aufnahme zugeführt worden sind. Aus einer für frühere Zeiträume (Zeiträume der Schuldaufnahme) durchgeführten abgabenbehördlichen Prüfung ergibt sich hinsichtlich der Zuordnung der Schulden zum Betrieb bzw zum Privatbereich keine Bindung für nachfolgende Zeiträume, in denen die Zinsaufwendungen anfallen.